jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/6/28 95/21/0255

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.06.1995

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

FrG 1993 §18 Abs1 Z1;
FrG 1993 §18 Abs2 Z2;
StVO 1960 §5 Abs1;

Rechtssatz

Dem Schutz des durch (hier: zwei) Übertretungen nach§ 5 Abs 1 StVO gefährdeten öffentlichen Interesses wird auch durch den nachfolgenden Besuch eines Kurses beim Kuratorium für Verkehrssicherheit nicht Genüge getan.

Schlagworte

Verhältnis zu anderen Normen und Materien

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995210255.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at